

A n t w o r t

des Chefs der Staatskanzlei

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/12982 –

Verlust des Pensionsanspruchs des früheren Finanzministers Ingolf Deubel

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12982** – vom 10. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Für Beamte richtet sich der Verlust von Pensionsansprüchen infolge von Strafverfahren nach § 70 Landesbeamtenversorgungsgesetz i. V. m. § 24 Beamtenstatusgesetz. Der ehemalige Finanzminister und Staatssekretär Ingolf Deubel (SPD) wurde am 31. Januar 2020 vom Landgericht Koblenz wegen Untreue und uneidlicher Falschaussage im Zusammenhang mit der Nürburg-Ringaffäre zu zwei Jahren und drei Monaten Haft verurteilt. Nach diesem Urteil verliert Ingolf Deubel seinen Pensionsanspruch. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Muss der ehemalige Finanzminister Deubel die Kosten für das betriebswirtschaftliche Gutachten in Höhe von 360 000 Euro tragen?
2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wann der Bundesgerichtshof über die Revision gegen das Urteil vom 31. Januar 2020 entscheidet?
3. Für wann ist der weitere Prozessbeginn vor dem Landgericht Koblenz wegen der Bürgschaft des Landes an den stillen Anleihen in Höhe von 85 Mio. Euro für finanzschwache Investoren geplant?
4. Ist die Kammer des Landgerichts Koblenz personell so unterbesetzt, dass der nächste Prozessbeginn erst im Jahr 2022 beginnen kann?
5. Sieht die Landesregierung aufgrund der langen Verfahrensdauer zwischenzeitlich die Notwendigkeit, Klage auf Schadenersatz gegen den ehemaligen Finanzminister Deubel einzureichen? Wenn nein, warum nicht?

Der **Chef der Staatskanzlei** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/11852 – wird verwiesen.

Zu Frage 2:

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 18. August 2020 die Revision des Angeklagten gegen das Urteil vom 31. Januar 2020 als unbegründet verworfen.

Zu Frage 3:

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens wird die zuständige Strafkammer in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden.

Zu Frage 4:

Das Oberlandesgericht Koblenz hat mitgeteilt, dass die 10. Große Strafkammer des Landgerichts Koblenz mit einer Vorsitzenden und zwei weiteren in Vollzeit tätigen und auf Lebenszeit ernannten Berufsrichtern besetzt ist. Die Besetzung sei für den weiteren, in richterlicher Unabhängigkeit zu befindenden Fortgang des Verfahrens unerheblich.

Zu Frage 5:

Im Hinblick auf mögliche Regressansprüche bleibt der weitere Fortgang des abgetrennten Verfahrens (vgl. Frage 3) abzuwarten. Im Übrigen hat Herr Staatsminister a. D. Prof. Dr. Deubel – wie bereits in der Beantwortung der Frage 4 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/8405 – ausgeführt – gegenüber dem Land im Hinblick auf mögliche Schadenersatzansprüche eine Erklärung abgegeben, mit der er auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Clemens Hoch
Staatssekretär